

Durchführung der Schweinepest-Verordnung

Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Restriktionsgebieten

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 24. März 2021

Ziel der Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Restriktionsgebieten ist die Tilgung der ASP bei Wildschweinen.

Voraussetzung für die Anordnung der nachfolgenden Maßnahmen ist die vollständige Eingrenzung eines Seuchengeschehens mittels doppelter festen Zäunen (Weiße Zone) um das festgelegte Kerngebiet.

Solange eine Weiße Zone nicht mittels doppelter festen Zäunen realisiert ist, gilt ein Jagdverbot für alle Wildtierarten im gefährdeten Gebiet.

Innerhalb der Restriktionsgebiete hat die Entnahme des Schwarzwildes aus der Weißen Zone oberste Priorität.

In Bezug auf die Entnahme von Wildschweinen in der Weißen Zone sind der Fallenfang und die Einzeljagd auf Wildschweine ohne Einschränkungen zuzulassen.

Bewegungsjagden/Erntejagden können für festgelegte Gebiete angeordnet werden.

Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist zulässig.

Soweit eine wirksame verstärkte Bejagung des Schwarzwildes durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt wird, ist deren Bejagung durch andere Personen vornehmen zu lassen.

Die Kreise schaffen die Voraussetzungen für die Verwertung von in der Weißen Zone erlegten und virologisch, ggf. serologisch ASP-negativ getesteten Wildschweinen im gefährdeten Gebiet. Dabei sind die im Tierseuchenbekämpfungshandbuch beschriebenen Anforderungen an Wildsammelstellen für erlegtes Schwarzwild mit der Option auf Vermarktung zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Tötung von Wildschweinen im Kerngebiet sind der Fallenfang und die Einzeljagd auf Wildschweine ohne Einschränkungen zuzulassen.

Die Erntejagd kann im Einzelfall angeordnet werden.

Die Einzeljagd auf alle anderen Wildtierarten ist ab dem 10.04.2021 nach jagdrechtlichen Vorschriften zulässig.

In den Restriktionsgebieten außerhalb der Kerngebiete und der Weißen Zonen ist die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes anzuordnen. Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten ist ohne Einschränkungen nach jagdrechtlichen Vorschriften zuzulassen.

Die Maßnahmen zur Tötung von Wildschweinen, zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild sowie Jagdverbote sind auf der Grundlage des § 14d Absatz 6 der Schweinepest-Verordnung anzuordnen.

Bei der Anordnung und Durchführung der einzelnen jagdlichen und begleitenden Maßnahmen ist der Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg gemäß Anlage zu berücksichtigen.

Der Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung vom 18. Februar 2021 wird aufgehoben.

Im Auftrag



Dr. Nickisch
Landestierarzt

Anlage